

**Der Hauptgeschäftsführer**



Einzelhandelsverband Nord-Ost e.V. – Postfach 1969 – 24018 Kiel

An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses  
Postfach 7121

**Einzelhandelsverband  
Nord-Ost e.V.**  
Schleswig-Holstein  
Mecklenburg-Vorpommern

24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/851**

Per Email Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

19.05.2006  
Bö/H/e  
Landtag.doc

- a) Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache 16/246 (BID-Gesetz)**
- b) Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/711 (PACT-Gesetz)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal bedanken wir uns dafür, dass Sie uns die Gelegenheit geben, im Rahmen der Anhörung Stellung zu den Gesetzentwürfen zu nehmen. Hiervon werden wir gern Gebrauch machen. Da ich selbst leider terminlich verhindert bin, wird mein Kollege, Geschäftsführer im Einzelhandelsverband Nord-Ost. e. V., Herr Rechtsanwalt Harald Treiber, unsere Position vortragen. Diese fasse ich wunschgemäß wie folgt zusammen:

1. Wir haben bereits mit Schreiben vom 05.01.2006 eine Stellungnahme zum ursprünglichen Gesetzentwurf abgegeben. Hieran möchten wir anknüpfen und begrüßen zunächst, dass unsere Anregungen zu § 1 des Gesetzentwurfs Berücksichtigung gefunden haben.
2. Unser Hauptkritikpunkt ist jedoch weiterhin der Kreis der Antragsberechtigten und abgabepflichtigen Personen. Wir gehen nach wie vor davon aus, dass das Gesetz lediglich zu praktikablen Ergebnissen führen wird, wenn die Antragsberechtigung und auch die Abgabenverpflichtung allein auf die Eigentümer und Erbbauberechtigten beschränkt bleiben.
  - Grundstückseigentümer und Gewerbetreibende sind keine homogene Gruppe. Sie verfolgen äußerst unterschiedliche Interessen und werden durch einzelne Maßnahmen in der Regel auch unterschiedlich begünstigt.

Hopfenstraße 65  
24103 Kiel  
Telefon (04 31) 9 74 07-0  
Telefax (04 31) 9 74 07-24  
Internet: www.ehv-nord-ost.de

Kieler Volksbank eG  
BLZ 210 900 07  
Kto. Nr. 90 004 507

- Gerade unter den Gewerbetreibenden gibt es gegenüber der Gruppe der Grundstückeigentümer eine deutlich höhere Fluktuation. PACT-Maßnahmen werden häufig über mehrjährige Zeiträume angelegt sein. Dies betrifft sowohl ihre Entwicklung als auch ihre Finanzierung. Die hohe Fluktuationsrate unter den Gewerbetreibenden gefährdet damit von vornherein Projekte in ihrer Durchführung und Finanzierung. Darüber hinaus bedeutet jede Personenveränderung auch die Gefahr einer Fülle von Verfahrensfehlern. Zunächst einmal dürfte es äußerst schwierig sein, verfahrensfehlerfrei alle notwendig einzubeziehende Personen zu berücksichtigen. Wird auch nur ein Personenwechsel im Verfahren für das Zustandekommen der PACT-Satzung durch die Gemeinde nicht berücksichtigt, sind verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzungen vorprogrammiert. Wir sehen auch nach wie vor die Gefahr einer Doppelbelastung für Gewerbetreibende und Eigentümer. Gewerbetreibende mit mehr als einem Betrieb im Quartier wären doppelt zu berücksichtigen. Genauso wäre aus unserer Sicht auch der Eigentümer, der ein Gewerbe in seiner eigenen Immobilie betreibt, sowohl doppelt stimmberechtigt als auch doppelt abgabepflichtig.
- Die Einbeziehung der Gewerbetreibenden in den Kreis der Antragsberechtigten und Abgabepflichtigen bedeutet zudem einen deutlich erhöhten Mehraufwand für die jeweilige Kommune und den Aufgabenträger.

Nach alledem halten wir es für sach- und interessengerecht, den Kreis der Abstimmungsberechtigten und Zahlungsverpflichteten auf die Grundeigentümer und Erbbauberechtigten zu beschränken. Wir erkennen hierin auch keinen Nachteil für die Eigentümer und Erbbauberechtigten. Sie bezahlen letztendlich nur das, was sie mehrheitlich gewollt haben. Sollte eine Maßnahme von den Gewerbetreibenden gewünscht sein, ist es Ihre Aufgabe, die jeweiligen Eigentümer davon zu überzeugen, der Maßnahme zuzustimmen. Wir gehen davon aus, dass die jeweiligen Eigentümer mit ihren gewerblichen Mietern Lösungen finden werden. Die Beschränkung auf Eigentümer und Erbbauberechtigte minimiert die Quelle von Verfahrensfehlern und den bürokratischen Aufwand.

3. Wir alle wollen ein Gesetz, das möglichst häufig zur Anwendung gelangt. Auch wenn wir grundsätzlich schlanke Gesetze begrüßen, halten wir die PACT-Gesetz-Vorlage jedoch für nicht hinreichend konkret. Die kommunale Satzung hat die wesentlichen Teile auszuformulieren. Dabei kommt den Kommunen ein sehr weiter Ermessensspielraum zu, der aus unserer Sicht einer weitreichenden praktischen Anwendung des Gesetzes entgegensteht. Die Gemeinde soll zunächst einen Beschluss über den PACT-Bereich fassen und bereits in diesem Stadium ihr Ermessen ausüben, ob sie den Kreis der Antragsberechtigten und Abgabepflichtigen auf die Eigentümer und Erbbauberechtigten beschränkt. Eine solche Beschränkung wird sie jedoch jeweils begründen müssen. Reicht im Zweifel die Begründung für diese Beschränkung nicht aus, besteht die Gefahr, dass in einem späteren Verfahren bereits diese Entscheidung rechtsfehlerhaft war und evtl. eine umfassende Rückabwicklung eines bereits in Gang gesetzten Prozesses erforderlich wird. In anderen Bundesländern, wie beispielsweise in Hamburg oder in Hessen, hat man den Weg gewählt, den Kreis der Abgabepflichtigen oder Antragsberechtigten auf die Grundeigentümer zu beschränken. Wir gehen davon aus, dass diese, bereits durch den Gesetzgeber vorgegebene Regelung einer rechtlichen Überprüfung standhalten wird.

In gleiche Richtung gehen unsere Bedenken zu den Ausnahmen, die nach dem Gesetz möglich sind. Es soll möglich sein, dass Gewerbetreibende, die keinen Nutzen von der Maßnahme haben, von einer Abgabepflicht befreit werden. Gleiches soll für ungenutzte Grundstücke gelten oder für Personen, für die eine Abgabepflicht eine unverhältnismäßige Härte bedeuten würde. Auch hier sollen Ermessensentscheidungen durch die Kommune getroffen werden. Letztendlich sind aber diese Positionen kaum justitiabel. Wann im Einzelnen eine unverhältnismäßige Härte vorliegt, und wann nicht, ist schwer zu ermitteln. Genauso schwer wird sich feststellen lassen, wer tatsächlich einen Nutzen von einer Maßnahme hat, und wer nicht. Wir erwarten auch bei dieser Formulierung des Gesetzes und entsprechende Ausnahmen durch die Gemeinden eine Fülle von verwaltungsrechtlichen Verfahren.

4. Wir geben darüber hinaus zu bedenken, dass der Weg eines allgemein abgefassten Rahmengesetzes und einer darauf aufbauenden Vielzahl von kommunalen Satzungen mit unterschiedlichen Bereichen, Maßnahmen, Verteilungsschlüsseln, Beteiligten etc. gleichzeitig auch einen enormen Aufwand für die jeweiligen Verwaltungen aber auch für die zu beteiligenden Stellen (z. B. Träger öffentliche Belang) bedeutet.

Wir gehen davon aus, dass ein Gesetz, welches in der Umsetzung für die Akteure deutlich vereinfacht wird, dem eigentlich verfolgten Ziel, Partnerschaften zur Attraktivierung von City-, Dienstleistungs- und Tourismusbereichen bilden zu können, besser gerecht wird. Das Hamburger BID-Gesetz hat den Kreis der Antragsberechtigten und Abgabepflichtigen auf die Eigentümer und Erbbauberechtigten beschränkt und dadurch aus unserer Sicht eine deutliche Vereinfachung erreicht, deren Praktikabilität bereits erprobt ist. Uns überzeugt an dieser Stelle auch nicht das bisher gehörte Argument, dass eine Hamburger Regelung auf den Flächenstaat Schleswig-Holstein nicht übertragbar sei. Das Bundesland Hessen hat mit seinem Gesetz (INGE) gezeigt, dass eine Umsetzung ohne weiteres möglich ist. Dieses Gesetz entspricht nahezu vollständig der Hamburger Regelung. Gleiches gilt für den ebenfalls zur Anhörung gestellten Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen. Wir halten diese Regelung für praxisorientierter und rechtsicherer.

Mit freundlichen Grüßen

  
D. Böckenholt  
Hauptgeschäftsführer